

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION Brüssel, den 8. April 2014 (OR. en)

7927/1/14 REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0297 (COD)

CODEC 831 ENV 298

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung Österreichs

Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß dem ESPOO-Übereinkommen sind für Österreich im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen von größter Bedeutung.

In Anhang IV Nummer 8 sowie in den Erwägungsgründen 15 und 32 der geänderten UVP-Richtlinie wird auf eine Risikobewertung gemäß der Richtlinie 2009/71/EURATOM Bezug genommen. Zwar wird in der EURATOM-Richtlinie generell die Schaffung von innerstaatlichen Rahmenbedingungen vorgeschrieben, allerdings enthält sie keine der UVP-Richtlinie gleichwertige Beschreibung und Bewertung der Risiken von Unfällen oder Katastrophen. Daher bekräftigt Österreich seine Auffassung, dass Risikobewertungen gemäß der Richtlinie 2009/71/EURATOM den Anforderungen der UVP-Richtlinie höchstwahrscheinlich nicht genügen werden und nicht als Nachweis dafür herangezogen werden können, dass die Anforderungen von Anhang IV Nummer 8 erfüllt sind.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Im Interesse eines Kompromisses kann das Vereinigte Königreich die Einigung, die über die UVP-Richtlinie erzielt wurde, akzeptieren. Der Text ist zwar nicht perfekt, aber er stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission dar, der zu erheblichen zusätzlichen Kosten und Verzögerungen bei der Bereitstellung wichtiger Infrastrukturen geführt hätte.

Das Vereinigte Königreich hätte sich von Anfang an ein stärkeres Bewusstsein für die möglichen Auswirkungen auf die Unternehmen und das Wachstum, insbesondere auf die kleineren und mittleren Unternehmen, gewünscht und ist der Ansicht, dass ein besseres Gleichgewicht zwischen Umweltschutz und Förderung des Wachstums hätte gefunden werden müssen.

Der Kommissionsvorschlag war in Anbetracht der festgestellten Mängel der bestehenden Richtlinie unverhältnismäßig. Die Vorschläge der Kommission beispielsweise zum obligatorischen Scoping, zur Risikobewertung, zu einer zentralen Anlaufstelle und zur Akkreditierung von Sachverständigen hätten alle zu erheblichen zusätzlichen Kosten sowohl für die Projektträger als auch für die zuständigen Behörden geführt. Bei dem Konzept strikter Zeitrahmen für jede Stufe des Prüfungsverfahrens wurden die unterschiedlichen Merkmale und die unterschiedliche Komplexität der Projekte außer Acht gelassen. Diese Zeitrahmen wären für einige Projekte zu lang und für andere zu kurz gewesen. Diese Fragen erfordern alle ein flexibles Herangehen und sollten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Der Vorschlag für delegierte Rechtsakte, die es der Kommission ermöglicht hätten, ohne weitere Verhandlungen drei wichtige Anhänge zu ändern, war völlig ungerechtfertigt und wurde vom Rat einstimmig abgelehnt.

Das Vereinigte Königreich hätte es zwar vorgezogen, wenn alle Zeitrahmen und Anforderungen für die Risikobewertungen aus dem Text gestrichen worden wären, aber die Verhandlungen haben zu erheblichen Verbesserungen der Richtlinie geführt. Das Vereinigte Königreich dankt dem irischen und dem litauischen Vorsitz für die harte Arbeit, die sie für die Ausarbeitung eines Textes geleistet haben, in dem die wichtigsten Mängel des Vorschlags mit Erfolg behoben wurden. Die Beibehaltung von Flexibilität, die Schaffung von Klarheit und der Abbau des bürokratischen Aufwands führen unter gleichzeitigem fortdauernden Schutz der Umwelt zu mehr Sicherheit und zur Senkung der Kosten.

7927/1/14 REV 1 ADD 1 har/CF/bl 2
DPG DF.